

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Laarer Bruch II**  
 Az.: 33 – 71504

**1. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 12.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Laarer Bruch II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Viersen**  
**Gemeinde Niederkrüchten**

**Gemarkung Niederkrüchten**

Flur	Flurstücke
17	34-36, 48

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Viersen**  
**Gemeinde Niederkrüchten**

**Gemarkung Niederkrüchten**

Flur	Flurstücke
16	83-86, 88, 90, 95, 104-109, 145, 148, 150, 152, 154
17	10-17, 44, 69, 73, 75

**Gemeinde Schwalmtal**

**Gemarkung Amern**

Flur	Flurstücke
1	54-56, 181

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Laarer Bruch II hat damit eine Größe von ca. 30 ha. Die zugezogenen/ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der/den zugehörigen Gebietskarte/n wird den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten in Abschrift zugestellt.
4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II mit Sitz in Brüggen.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

### **Gründe**

Zur Reduzierung des Vermessungsaufwandes an der Verfahrensgrenze wurden einige Flurstücke nach der Anordnung des Verfahrens geteilt. Die für die Zielerreichung nicht mehr benötigten Flurstücke werden nun ausgeschlossen. Die Zuziehung erfolgt ebenfalls zur Reduzierung des Vermessungsaufwandes.

Das Verfahrensgebiet ist somit für den Zweck des Verfahrens optimiert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

#### **Hinweis:**

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
gezeichnet

Ralph Merten  
(LRVermD)

